

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



in Kooperation mit
internationalen Partneruniversitäten

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Technical and Vocational Education and Training (TVET)

vom 01.06.2005

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

| | | |
|------|----------------------------|---|
| § 1 | Allgemeine Studienhinweise | 3 |
| § 2 | Geltungsbereich | 3 |
| § 3 | Studienabschluss | 3 |
| § 4 | Studiendauer | 3 |
| § 5 | Studienbeginn | 3 |
| § 6 | Zulassungsvoraussetzungen | 4 |
| § 7 | Ziele des Studiums | 4 |
| § 8 | Umfang des Studiums | 5 |
| § 9 | Studieninhalte | 5 |
| § 10 | Studienfachberatung | 6 |
| § 11 | Studienablauf | 6 |
| § 12 | Schlussbestimmungen | 6 |

TEIL B

MODULBESCHREIBUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUM STUDIENVERLAUF

TEIL A
ALLGEMEINER TEIL

§ 1
Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. An den Studienstandorten der internationalen Partneruniversitäten werden Hinweise und Informationen zum Studium ebenfalls bei den verantwortlichen Stellen gegeben.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Studiengang wird von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kooperation mit internationalen Partneruniversitäten durchgeführt. Grundlage für die Zusammenarbeit mit den internationalen Partneruniversitäten sind Kooperationsverträge, die mit der Otto-von-Guericke-Universität geschlossen werden.
- (3) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Technical and Vocational Education and Training (TVET)“.

§ 3
Studienabschluss

Das Studium endet mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Es wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

§ 4
Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Masterarbeit vier Semester. Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (120 CP).

§ 5
Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Es wird erstmals zum Wintersemester 2005/06 immatrikuliert.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Regelvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind

- ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein äquivalenter Hochschulabschluss an einer in Deutschland anerkannten Hochschule in einem Gebiet, das auch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als berufliche Fachrichtung studiert werden kann (in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss);
- hinreichende deutsche Sprachkenntnisse. Studierende ohne muttersprachliche deutsche Sprachkenntnisse müssen die Beherrschung der deutschen Sprache wie folgt nachweisen:
 - o mindestens TestDaf Level 3 bei der Einschreibung am Studienstandort Magdeburg;
 - o bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens TestDaf Level 4.Äquivalente Sprachprüfungen können anerkannt werden.

(2) Mit internationalen Partneruniversitäten, die sich an der Ausgestaltung des vorliegenden Studienprogramms beteiligen, kann das Verfahren einer bedingungslosen Zulassung vereinbart werden, sofern

- die Feststellung eines einschlägigen und qualifizierten Abschlusses bereits Gegenstand eines vorhergehenden Bewerberauswahlverfahrens der internationalen Partneruniversität gewesen ist,
- die erforderlichen Einzelheiten für das Verfahren der bedingungslosen Zulassung in einem Hochschulvertrag mit der Otto-von-Guericke-Universität geregelt sind und
- die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden.

§ 7 Ziele des Studiums

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- Betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung insbesondere in international tätigen Unternehmen;
- Managementtätigkeiten für Berufsbildungsprojekte in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in internationalen Berufsbildungsinstitutionen;
- Beratungs- und Entwicklungsarbeiten z. B. in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborsysteme, Mediensysteme);
- Berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext;

- Nationale und internationale Berufsbildungsforschung.

§ 8 Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-CP.
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium die Module

| | |
|---|-------|
| - Modul 1 „Allgemeine Studien“ | 9 CP |
| - Modul 2 „Grundlagen, Theorien und Strukturen der Berufsbildung“ | 10 CP |
| - Modul 3 „Internationale Berufsbildung“ | 4 CP |
| - Modul 4 „Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse I“ | 9 CP |
| - Modul 5 „Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse II“ | 9 CP |
| - Modul 6 „Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse III“ | 8 CP |
| - Modul 7 „Didaktik beruflicher Bildung“ | 9 CP |
| - Modul 8 „Berufsbildungsmanagement und Evaluation“ | 12 CP |
| - Modul 9 „Didaktik der beruflichen Fachrichtung“ | 9 CP |
| - Modul 10 „Professionspraktische Studien“ | 9 CP |
| - Modul 11 „Spezialisierungsmodul“ (Wahlpflicht) | 12 CP |

sowie die

| | |
|---|-------|
| - Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten | 20 CP |
|---|-------|

§ 9 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt und im Teil B der vorliegenden Studienordnung beschrieben.
- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulprüfungen und in der Masterarbeit nachgewiesen. Anzahl und Anforderungen der Prüfungen werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachwissenschaftliches, berufspädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann an allen beteiligten Universitäten jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen.
- (2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Studienablauf

- (1) Die Studierenden absolvieren i. d. R. das 1. und 2. Semester des Masterstudiums an den internationalen Partneruniversitäten. Das 3. und 4. Semester wird an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt.
- (2) Die Masterarbeit wird i. d. R. zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg begonnen und während der Bearbeitungszeit von 4 Monaten abgeschlossen.
- (3) Eine kooperative Masterarbeit gem. § 9 (2) der Prüfungsordnung kann auch in den Heimatländern der Studierenden beendet werden, sofern eine Betreuung durch die Partneruniversität sicher gestellt ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 01.06.2005 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.02.2006.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

TEIL B

MODULBESCHREIBUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUM STUDIENVERLAUF

Technical and Vocational Education and Training (TVET)



Erläuterung der Schlüsselkompetenzen

Methodenkompetenz: beinhaltet Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten.

Sozialkompetenz: zielt auf Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, unternehmerisches Verhalten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit.

Selbstkompetenz: umfasst Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität, Empathie und ethisches Verhalten.

In der Einzeldarstellung der Module werden im Punkt „Ziele“ neben der Fachkompetenz auch Schlüsselkompetenzen ausgewiesen.

| Empfehlung zum Studienverlauf | ECTS-CP | Lern-/Arbeitszeit (Std.) | WS | SS | WS | SS |
|---|---------|--------------------------|--------------------------------|----|----|----|
| Common Studies | | | | | | |
| 1 Allgemeine Studien | 9 | 270 | x | | | |
| Grundlagenstudium/Foundational Studies | | | | | | |
| 2 Grundlagen, Theorien, Strukturen der Berufsbildung | 10 | 300 | x | x | | |
| 3 Internationale Berufsbildung | 4 | 120 | x | | | |
| 4 Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse I | 9 | 270 | x | x | | |
| 5 Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse II | 9 | 270 | | | x | x |
| 6 Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse III | 8 | 240 | | | x | x |
| Erweiterte Studien/Advanced Studies | | | | | | |
| 7 Didaktik beruflicher Bildung | 9 | 270 | | | x | |
| 8 Berufsbildungsmanagement und Evaluation | 12 | 360 | | x | | |
| Berufliche Fachrichtungen und ihre Didaktik/Vocational Discipline and it's didactics | | | | | | |
| 9 Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung | 9 | 270 | | | x | |
| 10 Professionspraktische Studien | 9 | 270 | | | | x |
| Spezialisierungsbereich/Area of Specialisation | | | | | | |
| 11 Spezialisierungsmodul (Wahlpflicht – 1 von 6) | 12 | 360 | - nach Wahl der Studierenden - | | | |
| 11.1 Vertiefende Studien in der beruflichen Fachrichtung | | 360 | | | | |
| 11.2 Betriebliche Personalentwicklung | | 360 | | | | |
| 11.3 Theorie und Praxis der Berufsbildung | | 360 | | | | |
| 11.4 Vergleichende und Internationale Berufsbildung | | 360 | | | | |
| 11.5 Berufsbildung für benachteiligte Zielgruppen | | 360 | | | | |
| 11.6 Bildungsmanagement | | 360 | | | | |
| Masterarbeit/Master Thesis | 20 | 600 | | | | x |
| Summe ECTS-CP | 120 | | | | | |
| Summe Arbeitszeit | | 3600 | | | | |

^{*)} Nach Wahl entweder an der internationalen Partneruniversität oder an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegbar.

Modulbeschreibungen

- s. getrennte Datei -